

131

# BUNDESGERICHTSHOF

2542 015

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 30/72

URTEIL

Verkündet am

29. November 1973

Pohl,  
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Simon S t [REDACTED] ,

[REDACTED] Ha [REDACTED] S [REDACTED] , N Y [REDACTED] , N. Y., USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden  
Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn,  
Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird  
das Urteil des 17. Zivilsenats des  
Kammergerichts vom 4. Juni 1971 auf-  
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten  
Verhandlung und Entscheidung, auch über  
die außergerichtlichen Kosten der Revi-  
sion, an das Berufungsgericht zurück-  
verwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren-  
und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand

Der 1896 geborene Kläger beansprucht Entschädigung  
für Gesundheitsschaden. Er führt eine allgemeine Schlag-  
aderverhärtung (insbesondere Coronarsklerose), eine mitt-  
lere Schwerhörigkeit rechts und nervöse Beschwerden, die  
seit 1. Januar 1939 eine Erwerbsminderung von 25 v. H.  
bewirken sollen, auf die rassistische Verfolgung zurück.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde gewährte durch Bescheid vom 15. September 1959 nur ein Heilverfahren für die Schwerhörigkeit. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente hatte keinen Erfolg. Das Kammergericht wies die Berufung aus medizinischen Gründen zurück. Das Urteil ist seit 2. Januar 1965 rechtskräftig.

Im Oktober 1965 beantragte der Kläger Angleichung. Die Entschädigungsbehörde lehnte ab. Die Klage auf Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren seit 1. Januar 1939 für Herzleiden, Hypertonie, vegetative Dystonie und allgemeine nervöse Beschwerden blieb in beiden Rechtszügen erfolglos.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Ansprüche weiter. Der Beklagte ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

### Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter bejaht die Zulässigkeit der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG. Er stellt fest, daß der Kläger an einer allgemeinen Arteriosklerose, vor allem Coronarsklerose, und an einer Schwerhörigkeit rechts leidet. Außerdem zeigt er Symptome einer in letzter Zeit entwickelten vegetativen Fehlregulation und eine Psychoneurose. Das Herzleiden sowie die vegetativen und psychischen Störungen sind nicht durch die Verfolgung verursacht. Die als Verfolgungsleiden anerkannte Schwerhörigkeit beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert.



Bei der Arteriosklerose beruht diese Beurteilung auf dem im früheren Verfahren erhobenen Obergutachten des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Sch[REDACTED], H[REDACTED], vom 19. Dezember 1962. Dieser hatte einen Zusammenhang mit dem Verfolgungsschicksal für unwahrscheinlich gehalten, weil die für die Zeit unmittelbar nach der Flucht des Klägers aus Deutschland angegebenen Beschwerden uncharakteristisch und vieldeutig gewesen seien und der nach außen unauffällige Verlauf keine Besonderheiten zeige. Nach Auffassung des Berufungsrichters hat sich dieses Gutachten in den anschließenden Jahren als zutreffend erwiesen, weil über eine Wiederholung der Komplikationen nichts berichtet sei und der Herzbefund etwa dem eines Nichtgeschädigten gleichkäme. Der Kläger habe den 1947 erlittenen Infarkt gut verarbeitet, so daß von einer vorzeitigen oder gar verstärkten Coronarsklerose nicht gesprochen werden könne. Der Sachverständige Dr. Ne[REDACTED] sei dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Sch[REDACTED] gefolgt; die Gutachten entsprächen der deutschen medizinischen Lehrmeinung. Die Ansicht des Privatgutachters Dr. M[REDACTED], den psychischen Belastungen der Verfolgung sei der Wert einer im Vordergrund stehenden Belastung zuzumessen, hat den Berufungsrichter nicht überzeugt. Auch dieser Gutachter räume ein, daß die Ätiologie der Coronarsklerose noch heute problematisch sei. Wo aber in der medizinischen Wissenschaft noch die letzte Sicherheit fehle, da könne ein Zusammenhang auch nicht wahrscheinlich sein; denn Wahrscheinlichkeit verlange, daß mehr für als gegen den Zusammenhang spreche.

Die Revision macht geltend, daß auch dann, wenn die medizinische Wissenschaft noch keine letzte Sicher-

heit über die möglichen Entstehungsursachen einer Krankheit gewonnen habe, denkbar sei, daß auf Grund des erreichten Wissensstandes mehr für als gegen eine bestimmte Entstehungsursache spreche.

Diese Rüge ist begründet. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG genügt es, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist. Den Begriff der Wahrscheinlichkeit hat der Berufsrichter zutreffend bestimmt: Es muß mehr für als gegen den Zusammenhang sprechen (BGH RzW 1958, 20 Nr. 16; 1964, 374 Nr. 25). Diese tatsächliche Feststellung, die der Tatrichter im Einzelfall zu treffen hat, setzt aber nicht voraus, daß die medizinische Wissenschaft die Ursachen einer Krankheit bereits mit letzter Sicherheit geklärt hat. Es genügt, wenn der gegenwärtig erreichte Wissensstand eine Aussage darüber zuläßt, ob mehr für als gegen den Zusammenhang spreche (vgl. BGH RzW 1968, 314 Nr. 15).

Das angefochtene Urteil beruht auf diesem Rechtsfehler. Denn es ist nicht auszuschließen, daß der Tatrichter bei richtiger Würdigung der Ausführungen des Privatgutachters Dr. M. zu einer anderen Überzeugung gelangt wäre und noch die Stellungnahme eines medizinischen Sachverständigen, insbesondere der Gutachter Prof. Dr. Sch. und Dr. Ne. eingeholt hätte. Aus diesem Grunde wird das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Auf die weitere Verfahrensrüge der Revision kommt es nicht mehr an.

Bei der erneuten Entscheidung wird der Berufungs-  
richter die Grundsätze zu beachten haben, nach denen  
der verfolgungsbedingte Anteil an der Gesamterwerbs-  
minderung zu ermitteln ist; auf BGH RzW 1973, 171  
Nr. 8 wird hingewiesen.

Mai

Wüstenberg

Zorn

Henkel

Fuchs